



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Totalrevision der Zivilstandsverordnung

1. Ausgangslage

Der Kanton Appenzell I.Rh. vollzieht das eidgenössische Zivilstandsrecht, welches in seinen Grundzügen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) und in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2) geregelt ist. Hierzu bildet er bisher nach Art. 1 der Zivilstandsverordnung vom 30. November 1987 (ZiV, GS 211.110) zwei Zivilstandskreise: Den Zivilstandskreis Appenzell, der den inneren Landesteil umfasst, sowie den Zivilstandskreis Oberegge, der den Bezirk Oberegge umfasst. Der Kanton vollzieht sämtliche zivilstandsrechtlichen Aufgaben im Zivilstandskreis Appenzell. Für den Zivilstandskreis Oberegge hat er mittels Leistungsvereinbarung gewisse zivilstandsrechtliche Aufgaben dem Bezirk Oberegge übertragen, wobei die Funktion des Zivilstandsbeamten durch den Bezirksschreiber ausgeübt wird. Aufgrund dessen anstehender Pensionierung im Juni 2024 und der bevorstehenden Erneuerung des digitalen Zivilstandsregisters «Infostar» beantragt der Bezirk Oberegge, diese Aufgabe an den Kanton abzutreten. Dies geschieht auch im Hinblick darauf, dass der nach Art. 1 Abs. 1 ZStV geforderte Beschäftigungsgrad des zuständigen Zivilstandsbeamten von 40% in Oberegge mit einer Auslastung von rund 7% bei weitem nicht erreicht wird.

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement hat in der Folge ein Konzept zur Integration des Zivilstandsamts Oberegge in das Zivilstandsamt Appenzell erarbeitet und dieses in der Folge mit dem Bezirksrat Oberegge diskutiert und bereinigt. Die Bevölkerung wurde mittels Medienmitteilung und publiziertem Merkblatt über die künftigen Zuständigkeiten bei Zivilstandsereignissen für die Oberegge Bevölkerung bereits informiert.

Mit der Abtretung der zivilstandsrechtlichen Aufgaben an den Kanton wird das Zivilstandsamt Oberegge aufgehoben. Es besteht nur noch ein Zivilstandskreis und ein Zivilstandsamt im Kanton, jenes in Appenzell. Diese Änderungen machen eine Revision der kantonalen Zivilstandsverordnung erforderlich. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit ergriffen, um auch den übrigen Inhalt der Verordnung formal zu überprüfen. Es wurde festgestellt, dass einige Bestimmungen heute nicht mehr erforderlich sind, weil sie anderweitig geregelt sind. Zudem wurden formale Unstimmigkeiten behoben. Insgesamt ergeben sich, abgesehen von der Reduktion der Zivilstandskreise auf einen Kreis, keine materiellen Änderungen. Um den Erlass wieder leichter lesbar zu machen, wurden die Bestimmungen im Rahmen einer formalen Totalrevision neu durchnummeriert.

2. Erläuterungen zur Neuregelung

2.1 Zivilstandsverordnung

Ingress

Im Vergleich mit dem heutigen Ingress wurde eine Straffung vorgenommen. Nach heutiger Auffassung soll der Ingress nicht wiedergeben, welche materiellen Grundlagen für eine Regelung bestehen, sondern nur noch, auf welcher Kompetenzregelung der Erlass beruht.

Die Verweise im heutigen Ingress auf das Bundesrecht beziehen sich auf Vorgaben zu den kantonalen Regelungen. Die Zuständigkeit des Grossen Rates zum Erlass der Regelungen über das Zivilstandswesen ergibt sich einzig aus Art. 27 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (GS 101.000). Demgemäss wird neu nur noch diese Bestimmung im Ingress genannt.

Art. 1

Es wird festgehalten, dass der Kanton Appenzell I.Rh. einen Zivilstandskreis mit einem Zivilstandsamt bildet. Dieses ist für sämtliche zivilstandsamtlichen Tätigkeiten inkl. denjenigen eines Sonderzivilstandsamts nach eidgenössischer Zivilstandsverordnung zuständig.

Art. 2

Diese Bestimmung entspricht im Kern Art. 4 aZiV. Es wurde eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Reduktion von zwei auf ein Zivilstandsamt vorgenommen und eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt.

Art. 3

Diese Bestimmung entspricht Art. 7 aZiV.

Art. 4

Die neue Bestimmung entspricht im Kern Art. 8 aZiV. Die Register werden heute nicht mehr periodisch verfilmt. Daher wurde dieser Teil der Bestimmung und der Titel angepasst.

Art. 5

Diese Bestimmung entspricht Art. 9 aZiV.

Art. 6

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 10 aZiV. Es wurde allerdings eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Reduktion von zwei auf ein Zivilstandsamt vorgenommen und eine personen- und funktionsunabhängige Formulierung gewählt, indem «Zivilstandsbeamte» durch «Zivilstandsamt» ersetzt wurde.

Art. 7

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 12 aZiV. Auch hier wurde eine personen- und funktionsunabhängige Formulierung gewählt.

Art. 8

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 17 aZiV. Es wurde eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Reduktion von zwei auf ein Zivilstandsamt vorgenommen. Ferner wurde die Spitalverwaltung aus der Aufzählung entfernt, nachdem auf dem Kantonsgebiet seit 2021 kein Spital mehr existiert.

Art. 9

Nach Art. 18 aZiV muss beim Fund eines Findelkindes die Standeskommission benachrichtigt werden. Diese Zuständigkeitsregelung ist wenig sachgerecht. In solchen Fällen werden stets polizeiliche Abklärungen vorzunehmen sein, weshalb die Meldung künftig direkt an die Kantonspolizei vorgenommen werden soll. Diese muss in der Folge die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die weiteren zuständigen Stellen informieren. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche ohnehin zum Schutz des Kindes das Erforderliche anordnen muss, sollte dem Kind auch den Namen und Vornamen geben. Weiter erstattet sie dem Zivilstandsamt Mitteilung.

Art. 10

Inhaltlich entspricht die Regelung teilweise Art. 19 aZiV. Es wurde eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Reduktion von zwei auf ein Zivilstandsamt vorgenommen. Ferner wurde die Bestimmung sprachlich an Art. 8 ZiV angepasst. Bei Todesfällen im äusseren Landesteil wird den Familienangehörigen mit dem neuen Abs. 2 die Möglichkeit gegeben, diese wie bis anhin bei der Bezirksverwaltung Obereggi zu melden, damit sie nicht persönlich beim Zivilstandsamt in Appenzell vorsprechen müssen.

Art. 11

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 20 aZiV. Es wurde auch hier eine personen- und funktionsunabhängige Formulierung eingeführt. Ferner wurde der Begriff «Leichenpass» an die Begrifflichkeit der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV, SR 818.101.1) angepasst.

Art. 12

Materiell entspricht die Regelung weitgehend Art. 21 aZiV. Es wurde lediglich eine personen- und funktionsunabhängige Formulierung gewählt.

Art. 13

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich Art. 27 aZiV. Es wurde eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Reduktion von zwei auf ein Zivilstandsamt vorgenommen und eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt.

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Rückübertragung von kantonalen Aufgaben in den Bereichen des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreuungswesens an den Kanton wurde im Rahmen der ersten Lesung des Geschäfts im Grossen Rat eine Änderung von Art. 27 der heutigen kantonalen Zivilstandsverordnung beschlossen. Das Geschäft wird im Februar 2024 einer zweiten Lesung unterzogen. Um im Hinblick auf die vorgeschlagene Totalrevision der Zivilstandsverordnung klare Verhältnisse zu schaffen, soll die Änderung am heutigen Art. 27 aZiV in die neue Vorlage überführt werden. Betroffen ist Art. 13 Abs. 1 lit. b der neuen Verordnung. Gleichzeitig wird die Änderung aus der bisherigen Vorlage zur Rückübertragung von kantonalen Aufgaben in den Bereichen des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreuungswesens an den Kanton entfernt.

Art. 14

Diese Bestimmung entspricht bis auf eine redaktionelle Anpassung Art. 28 Abs. 1 aZiV. Der zweite Absatz der alten Regelung wurde nicht übernommen. Nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV, SR 172.042.110) können die Kantone vorsehen, dass die Gebühr für die Trauung oder die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe und für die in diesem Zusammenhang erfolgte Dienstreise ganz oder teilweise erlassen wird. Diesfalls ist der Erlass dieser Gebühren kantonal zu regeln. Regelt der Kanton nichts, gilt die Gebührenpflicht gemäss Bundesrecht.

Art. 15

Nach Art. 91 Abs. 1 ZStV wird mit Busse bis zu Fr. 500.-- bestraft, wer gegen die in den Art. 34 bis Art. 39 ZStV genannten Meldepflichten vorsätzlich oder fahrlässig verstösst. Dabei handelt es sich um einen Übertretungsstrafbestand des Nebenstrafrechts. Die Untersuchung, ob sich eine Person strafbar machte, hat nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0) zu erfolgen. Die Standeskommission ist hierfür nicht das optimale Gremium, zumal beispielsweise eine Einvernahme der beschuldigten Person durch die komplette Standeskommission durchgeführt werden müsste. Eine Delegation wäre nicht zulässig. Entsprechend ist diese Aufgabe der Staatsanwaltschaft

zuzuweisen, die grundsätzlich für die Verfolgung von Tatbeständen des Straf- und Nebenstrafrechts zuständig ist und darin eine grosse Erfahrung hat.

Art. 16

Die kantonalen Vorschriften, ausgenommen jene über die Besoldung der im Zivilstandswesen tätigen Personen, bedürfen nach Art. 49 Abs. 3 ZGB zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Dies bedeutet, dass die revidierte Zivilstandsverordnung nach der Verabschiedung durch den Grossen Rat erst in Kraft treten kann, wenn sie vom Bund genehmigt wurde.

2.2 Verordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 13

Die Bestimmung in Abs. 2 ist überholt und zu löschen. Die Datenlieferung an die AHV-Behörde erfolgt heute automatisch und in elektronischer Form (Art. 53 ZStV).

3. Erläuterungen zu aufgehobenen Bestimmungen

Art. 2 und Art. 3 aZiV

Beim Zivilstandsamt handelt es sich um eine kantonale Amtsstelle. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Kanton für zweckmässige Amtsräume und Einrichtungen sorgt, die den jeweiligen Anforderungen entsprechen, und der kantonalen Amtsstelle Arbeitsmaterial kostenlos zur Verfügung stellt. Daher sind diese beiden Artikel zu streichen.

Art. 5 aZiV

Die Mitarbeitenden des Zivilstandsamts sind Mitarbeitende des Kantons. Damit unterliegen sie ohnehin der Personalverordnung. Daher ist der Artikel zu streichen.

Art. 6 aZiV

Art. 2 ZiV besagt bereits, dass die Standeskommission mindestens eine Zivilstandsbeamtin oder einen Zivilstandsbeamten ernennt und die Stellvertretung einsetzt. Davon ist auch die allfällige Regelung einer ausserordentlichen Stellvertretung erfasst. Der Artikel ist daher zu streichen.

Art. 11 aZiV

Verfügungen und Entscheide kantonalen Ämter können nach Art. 51 des Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 172.600) mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden. Eine explizite Erwähnung dieser Möglichkeit in der Zivilstandsverordnung ist nicht notwendig. Daher ist der Artikel zu streichen.

Art. 15 und 23 aZiV

Die Papierregister sind geschlossen, und das Personenstandsregister wird inzwischen elektronisch geführt. Daher sind diese Artikel zu streichen.

Art. 26 aZiV

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde macht dem Zivilstandsamt Mitteilung, wenn sie eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft stellt, für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird oder die Beistandschaft aufgehoben wird (Art. 449c ZGB i.V.m. Art. 42 Abs. 1 lit. c ZStV). Das Zivilstandsamt trägt diese Informationen im Register nach. Dies muss allerdings nicht explizit erwähnt werden, da die Registerführung nach den Vorgaben der eidgenössischen Zivilstandsverordnung bereits in Art. 7 ZiV geregelt ist. Daher ist der Artikel zu streichen.

Um die Lesbarkeit zu erhöhen, wurden die Zwischentitel «I.A. Zivilstandsamt», «I.B. Aufsichtsbehörde», «II.A. Registerführung», «II.B. Einzelregister», «II.C. Elektronische Datenbank (Infostar)», «II.D. Familienregister» sowie «III. Namensführung nach der Eheschliessung» entfernt. Weiter wurden einzelne Haupttitel weggelassen oder leicht angepasst.

Die Art. 13, Art. 14, Art. 16, Art. 22 und Art. 30 waren bereits im Rahmen vergangener Revisionen gestrichen worden.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Totalrevision der Zivilstandsverordnung einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 5. Dezember 2023

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig